

HEGA 04/15 - 1 - Erweiterung der Zielgruppe bei den ausbildungsbegleitenden Hilfen und Einführung der Assistierten Ausbildung nach § 130 SGB III

Geschäftszeichen: AV 13 – 6511.1 / 6513 / 6532 / 3313 / 3317 / II-1230

Gültig ab: 20.04.2015

Gültig bis: 19.04.2021

SGB II: Information

SGB III: Information

Zusammenfassung:

Der Verwaltungsrat verfolgt mit der Initiative „Betriebliche Ausbildung hat Vorfahrt!“ das Ziel, möglichst allen jungen Menschen eine betriebliche Ausbildung zu ermöglichen und einen Beitrag zur Fachkräftesicherung zu leisten. Ebenso haben die Partner der „Allianz für Aus- und Weiterbildung 2015 – 2018“ am 12.12.2014 vereinbart, eine gesetzliche Regelung für den Einstieg in die Assistierte Ausbildung und zur Erweiterung der Zielgruppe der ausbildungsbegleitenden Hilfen auf den Weg zu bringen. Die Gesetzesänderung wird zum 01.05.2015 in Kraft treten.

1. Ausgangssituation

Mit seiner Initiative „Betriebliche Ausbildung hat Vorfahrt!“ hat der Verwaltungsrat der Bundesagentur für Arbeit (BA) den Gesetzgeber aufgefordert, die rechtlichen Regelungen für die Förderung junger Menschen anzupassen. Im Rahmen der „Allianz für Aus- und Weiterbildung 2015 – 2018“ hat der Bund zugesagt, eine Gesetzesinitiative für die Erweiterung der Zielgruppe bei den ausbildungsbegleitenden Hilfen und die Einführung der Assistierten Ausbildung auf den Weg zu bringen.

Für die Erweiterung der Zielgruppe bei abH wurde § 78 Abs. 2 Nr. 1 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) neu formuliert, so dass ab dem 01.05.2015 alle jungen Menschen, die ohne die Förderung mit ausbildungsbegleitenden Hilfen eine Einstiegsqualifizierung oder eine erste betriebliche Berufsausbildung nicht beginnen oder fortsetzen können oder voraussichtlich Schwierigkeiten haben werden, diese erfolgreich abzuschließen, mit abH gefördert werden können.

Das neue Instrument der Assistierten Ausbildung wird in § 130 SGB III bzw. in § 16 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 SGB II i. V. m. § 130 SGB III geregelt und tritt am 01.05.2015 in Kraft.

2. Auftrag und Ziel

Zur Umsetzung der Assistierten Ausbildung ist in Abstimmung mit den Partnern der „Allianz für Aus- und Weiterbildung 2015 – 2018“ das Konzept „Assistierte Ausbildung (AsA) nach § 130 SGB III“ entwickelt worden, das hiermit veröffentlicht wird (Anlage 1). Dieses Konzept soll ein gemeinsames Verständnis für die Umsetzung der Assistierten Ausbildung herstellen sowie Antworten auf offene Fragen geben. Es beschränkt sich auf die wichtigsten qualitativen Aspekte.

Zur weiteren Orientierung wird für den Rechtskreis SGB III die Arbeitshilfe „Assistierte Aus-bildung (AsA) nach § 130 SGB III“ veröffentlicht (Anlage 2), die analog im Rechtskreis SGB II der Orientierung dienen kann.

Bei dem jetzigen Instrument AsA handelt es sich um eine zeitlich befristete Einführung für vier Ausbildungsjahrgänge (2015, 2016, 2017, 2018).

Dabei ist der förderbare Personenkreis auf lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte junge Menschen beschränkt. Bei einer monetären Kofinanzierung von mindestens 50 % der Maßnahmekosten durch Dritte ist unter bestimmten Voraussetzungen eine Erweiterung des Personenkreises möglich (vgl. Arbeitshilfe zu AsA). In den Gesprächen der Regionaldirektionen mit den jeweiligen Länderministerien können die Voraussetzungen geklärt werden.

3. Einzelaufträge

entfällt

4. Koordinierung

entfällt

5. Haushalt

Die Finanzierung der Assistierten Ausbildung wird im Rechtskreis SGB III aus dem Haushalt der BA und für junge Menschen aus dem Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende aus dem Budget für Eingliederungsleistungen der Jobcenter erfolgen.

Ein möglicher Kofinanzierer entrichtet seine Zahlungen direkt an den beauftragten Bildungsträger.

Im Verfahren ERP-Finzen wurden für die finanzielle Abwicklung der AsA-Maßnahmen gesonderte Kontierungselemente für die Rechtskreise SGB II und SGB

III eingerichtet. Diese wurden nach Nicht-Reha und Reha aufgliedert. Eine Aufgliederung nach den Phasen I und II bzw. mit Kofinanzierung oder ohne erfolgt nicht. Für die aktuellen Kontierungselemente wird auf das Kontierungshandbuch der BA verwiesen.

SGB III - Nicht-Reha:

- Assistierte Ausbildung nach § 130 SGB III
Finanzposition 2-685 11-00-3161

SGB III - Reha:

- Reha-Assistierte Ausbildung nach § 130 SGB III
Finanzposition 3-681 01-00-4671

Für Teilnehmer aus dem Rechtskreis SGB II erfolgt die Buchung der Ausgaben aus dem Budget für Eingliederungsleistungen SGB II (Kap. 7).

Nicht-Reha:

- Grusi - Assistierte Ausbildung (AsA) Maßnahmekosten;
Finanzposition 7-685 11-01-3161

Reha:

- Grusi - Reha - Assistierte Ausbildung (AsA);
Finanzposition 7-685 11-01-4671

6. Beteiligung

entfällt

Gez. Unterschrift

Anlagen

1. [Konzept „Assistierte Ausbildung \(AsA\) nach § 130 SGB III“](#) (PDF, 951,6 KB)
2. [Arbeitshilfe zur „Assistierte Ausbildung \(AsA\) nach § 130 SGB III“](#) (PDF, 103,8 KB)